

Mitteilung des Senats vom 21. April 2020

Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Ersten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ermächtigt den Präsidenten des Senats, diesen zu unterzeichnen. Die Gesetzesbegründung wird derzeit noch erstellt und wird zur Unterschrift des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags vorliegen.

Der Entwurf des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags beinhaltet Änderungen im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV).

In dem Staatsvertrag wird entsprechend der Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten in ihrem 22. Bericht der Rundfunkbeitrag nach § 8 RFinStV um 86 Cent auf 18,36 Euro angehoben.

Zudem werden die Rundfunkbeiträge zwischen der ARD, dem ZDF und dem Deutschlandradio neu aufgeteilt, um den unterschiedlichen Finanzbedarfen der Anstalten Rechnung zu tragen.

Schließlich wird den besonderen finanziellen Bedarfen Radio Bremens und des Saarländischen Rundfunks im Rahmen des Finanzausgleichs der ARD Rechnung getragen, indem die Finanzausgleichsmasse in § 14 RFinStV auf 1,7 Prozent ab dem 1. Januar 2021 und 1,8 Prozent ab dem 1. Januar 2023 erhöht wird.

Finanzielle Auswirkungen sind für das Land Bremen mit dem im Rahmen der Vorabunterrichtung zugeleiteten Staatsvertragsentwurf nicht verbunden.

**Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Erster Medienänderungsstaatsvertrag)**

Stand: 4. März 2020

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18,36¹“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842²“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „180,84“ durch die Angabe „195,77³“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,7⁴“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens.“

¹ Dazu KEF-Empfehlung Randziffer 610 (Seite 332).

² Zum Verteilungsschlüssel vergleiche KEF-Empfehlung Randziffer 612 und Tabelle 211 (Seite 332).

³ Dazu KEF-Empfehlung Randziffer 603 (Seite 326).

⁴ Umsetzung der Einigung der ARD zum ARD Finanzausgleich.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.